

# BGer 5A\_738/2024 vom 6. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_738\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_738_2024)

FR: TF 5A\_738/2024 du 6 octobre 2025

IT: TF 5A\_738/2024 del 6 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ).

### E. 2

Ausgangspunkt des Verfahrens ist der Umstand, dass das Betreibungsamt Emmen Abschlagszahlungen gemäss Art. 144 Abs. 2 SchKG an die Beschwerdeführerin (Gläubigerin) vorgenommen hat, obschon die fragliche Betreuung im Zeitraum, in dem diese Auszahlungen erfolgt sind, gemäss Art. 85a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG vorläufig eingestellt war. Die Beschwerdeführerin bestreitet unter anderem die Kompetenz des Betreibungsamtes, die Abschlagszahlungen auf dem Verfügungswege zurückzuverlangen. Das Kantonsgericht vertritt demgegenüber die Auffassung, mangels Rechtsgrund erfolgte Zahlungen seien vom Betreibungsamt zurückzufordern. Die Rückforderung stütze sich auf die gesetzliche Regelung von Art. 144 Abs. 2 SchKG, wonach Abschlagszahlungen nur bei gültigen Betreibungen bzw. deren Fortsetzung geleistet werden dürfen. Ohne es ausdrücklich zu sagen, geht das Kantonsgericht davon aus, die Rückzahlung sei mit Verfügung zu fordern. Art. 144 Abs. 2 SchKG äussert sich nicht zur Rückforderung von zu Unrecht erfolgten Zahlungen. Dasselbe gilt auch für Art. 266 SchKG, der Abschlagsverteilungen im Konkurs regelt. Der Umstand, dass das Betreibungsamt sich bemühen soll, zu Unrecht ausgerichtete Zahlungen wieder beizubringen (vgl. BGE 59 III 213 E. 3; 53 III 214 E. 3; 44 III 85 E. 1; Urteil 5A\_837/2018 vom 17. Mai 2019 E. 3.4), sagt noch nichts darüber aus, wie es dabei vorzugehen hat. Gemäss ständiger Rechtsprechung steht dem Amt keine Verfügungsbefugnis zu, wenn es von einem Gläubiger (oder einem Dritten) eine zu Unrecht ausbezahlte Summe zurückfordern will. Fordert das Amt den Empfänger zur Rückzahlung auf, handelt es sich zwar um eine Willensäusserung, die jedoch mit keiner weitergehenden Rechtswirkung ausgestattet ist als derartige Aufforderungen von Privatleuten. Eine Verfügung gemäss Art. 17 SchKG liegt darin nicht. Zahlt der Empfänger die Summe nicht freiwillig zurück (oder erhebt er Rechtsvorschlag gegen einen vom Amt erwirkten Zahlungsbefehl), ist das Amt auf die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung verwiesen ( BGE 132 III 432 E. 2.6; 123 III 335 E. 1; 61 III 36 ; 35 I 480 E. 2; Urteil 7B.20/2005 vom 14. September 2005 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 131 III 652 ). Das Betreibungsamt Emmen war demnach nicht berechtigt, die Abschlagszahlungen an die Beschwerdeführerin mit einer Verfügung zurückzufordern. Der angefochtene Entscheid ist demnach aufzuheben. Das Bundesgericht hat in entsprechenden Fällen bereits festgehalten, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden auf die Beschwerde nicht hätten eintreten dürfen, statt sie gutzuheissen ( BGE 123 III 335 E. 1 a.E.; vgl. auch BGE 61 III 36 ). Vorliegend rechtfertigt es sich hingegen, die "Verfügung" des Betreibungsamts vom 1. Dezember 2023 aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich

aufzuheben, zumal die Beschwerdeführerin nicht verlangt, den Urteilspruch der unteren oder der oberen Aufsichtsbehörde durch einen Nichteintretensentscheid zu ersetzen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Betreuungsschuldner die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ). Daran ändern die Eingaben des Betreuungsschuldners vom 12. September 2025 und 28. August 2025 nichts. Die Eingabe vom 12. September 2025 ist verspätet. Die Eingabe vom 28. August 2025 ist beim Bundesgericht an jenem Tag nicht eingetroffen, sondern erst als Beilage (Anhang) zur Eingabe vom 12. September 2025. Der Betreuungsschuldner gibt denn auch selber zu, dass er keine Abgabequittung für die Eingabe vom 28. August 2025 erhalten hat ( Art. 48 Abs. 2 BGG ). Damals hätte er noch mehr als eine Woche Zeit gehabt, um die Eingabe nochmals auf demselben oder auf einem anderen Wege einzureichen. Im Übrigen könnte von einem völligen Rückzug aus dem Verfahren auch dann keine Rede sein, wenn die Eingabe vom 28. August 2025 rechtzeitig eingetroffen wäre. Der Betreuungsschuldner hat immerhin zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung genommen und einen Abweisungsantrag gestellt, wobei diese Eingabe einzig wegen der damals noch fehlenden Vollmacht unbeachtet blieb. Schliesslich verweist der Betreuungsschuldner auf seine beschränkten finanziellen Mittel, stellt jedoch kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Im kantonalen Verfahren sind keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen worden. Bei dieser Regelung bleibt es, da das kantonale Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos ( Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ) und zudem entschädigungslos ist ( Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35] ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.